

Zweiter Förderaufruf
**gemäß § 7 Abs. 2 der Richtlinie zur Förderung des Austausch
bestehender GSM-R-Funkmodule gegen störfeste GSM-R-
Funkmodule oder zum Einbau von entsprechenden Filtern
(BAnz AT 06.05.2019 B2), geändert am 9. Juli 2020
(BAnz AT 16.07.2020 B6)**

1. Bewilligungsbehörde

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme wird das Eisenbahn-Bundesamt beauftragt (Bewilligungsbehörde). Anträge auf Zuwendung können ab dem 27. Juli 2020 gestellt werden. Vollständig ausgefüllte und rechtsverbindlich unterschriebene Anträge sind zu richten an das

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Halle
Sachbereich 5
Ernst-Kamieth-Straße 5
06112 Halle (Saale)

oder in elektronischer Form nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften (insbesondere §§ 3a, 37 und 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)) mit einer absenderbestätigten De-Mail an die De-Mail-Adresse
poststelle@eba-bund.de-mail.de

2. Antrag auf Zuwendung; Antragsformular; Antragsfrist

Für den Antrag auf Zuwendung ist das in der Anlage 1 bekannt gegebene Antragsformular zu verwenden. Ist der Antragsteller oder die Antragstellerin nicht Halter oder Halterin eines Eisenbahnfahrzeugs, für dessen Umrüstung eine Zuwendung beantragt wird, ist dem Antrag eine Erklärung des Halters oder der Halterin gemäß Anlage 2 beizufügen. Das Antragsformular und das Formular für die Erklärung des Halters / der Halterin wird in digitaler Form zum Abruf auf der Internetpräsenz des Eisenbahn-Bundesamtes bereitgehalten. Dem Antrag ist eine Auflistung der umzurüstenden Eisenbahnfahrzeuge nach vorgegebenem Muster beizufügen. Die Auflistung ist Bestandteil des Antrags. Die Auflistung muss enthalten

- die Bezeichnung des Fahrzeugs (z.B. Triebfahrzeug, Triebzug oder Steuerwagen),
- die Nummer des Fahrzeugs im nationalen Fahrzeugregisters (NVR),
- das Datum, an dem die Inbetriebnahmegenehmigung für das deutsche Netz erteilt wurde,
- sofern Zutreffend: das Datum, an dem die Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder § 9 Abs. 8 TEIV erteilt wurde,
- die Anzahl der umzurüstenden GSM-R-Endgeräte,
- sofern Zutreffend: Die Anzahl der EDOR- Geräte (ETCS Data Only Radio),
- die voraussichtlichen Kosten bzw. Ausgaben der Umrüstung pro Triebfahrzeug.
- ein Auszahlungsplan aus dem hervorgeht, welche Auszahlungen oder Abrufe in welchem Quartal beabsichtigt werden zu beantragen (siehe hierzu auch Abschnitt 5.)

Dem Antragsformular sind weitere Angaben und/oder Erklärungen nach Maßgabe des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur beizufügen, sofern das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur den Höchstbetrag der Förderung für die betreffenden Fahrzeuge gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 der Richtlinie zur Förderung des Austauschs bestehender GSM-R-Funkmodule gegen störfeste GSM-R-Funkmodule oder zum Einbau von entsprechenden Filtern (GSM-R-Richtlinie), bekannt gegeben im Bundesanzeiger (amtlicher Teil) am 6. Mai 2019 (BAnz AT 06.05.2019 B2), geändert durch Bekanntgabe im Bundesanzeiger (amtlicher Teil) am 16. Juli 2020 (BAnz AT 16.07.2020 B6), durch gesonderte Entscheidung im Einzelfall anhebt.

Anträge auf Zuwendung können immer nur für sämtliche GSM-R-Endgeräte und – sofern zutreffend – EDOR-Geräte eines Eisenbahnfahrzeugs gestellt werden. In Bezug auf den Kreis der Antragsberechtigten und die besonderen Zuwendungsvoraussetzungen wird auf § 3 und § 4 der GSM-R-Richtlinie verwiesen. Bei unvollständigen Anträgen kann die Bewilligungsbehörde eine Nachbesserung oder Ergänzung innerhalb von zehn Arbeitstagen verlangen.

Anträge nach diesem Förderaufruf können bis zum 30. Juni 2021 gestellt werden.

3. Zuwendungsfähige Kosten bzw. Ausgaben; Pauschalierung

Um eine effiziente Förderung zu gewährleisten und den Aufwand des Verfahrens zu begrenzen, werden bestimmte Ausgaben nur als Vomhundertsatz anderer zuwendungsfähiger Ausgaben im Sinne einer Pauschalierung bemessen. Höhere Ausgaben können nicht geltend gemacht werden, geringere Ausgaben kommen dem Zuwendungsempfänger zugute.

Da je nach Art und Ausführung der Umrüstung (Austausch eines Funkmoduls, Nachrüstung eines Filters oder Austausch der Funkanlage, Eigen- oder Fremdleistung) unterschiedliche zu bemessende Ausgaben anfallen können, hat der Zuwendungsempfänger die Wahlmöglichkeit zwischen drei Methoden zur Bemessung der zuwendungsfähigen Ausgaben:

- a) Weitgehende Pauschalierung („Bemessungsmethode P“) oder
- b) Weitgehender Nachweis der Ausgaben („Bemessungsmethode A“) oder
- c) Gesonderte Festlegung des Höchstbetrags durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur für bestimmte Fahrzeuge gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 der Förderrichtlinie („Bemessungsmethode H“).

In den Fällen a) und b) werden die Ausgaben für Projektplanung und –administration (§ 5 Abs. 5 Buchst. d der GSM-R-Richtlinie) mit einem Aufschlag in Höhe von 8 % (in Worten: Acht Prozent) auf die übrigen zuwendungsfähigen Ausgaben bemessen.

a. Weitgehende Pauschalierung

Bei der weitgehenden Pauschalierung werden die Ausgaben für

- den gegebenenfalls notwendigen Ausbau nicht störfester Komponenten einschließlich deren fachgerechter Entsorgung (§ 5 Abs. 5 Buchst. b der GSM-R-Richtlinie),

- die Installation der nachzurüstenden Komponenten einschließlich Hilfsmaterial für die Installation (außer Werkzeug) (§ 5 Abs. 5 Buchst. c der GSM-R-Richtlinie),
- mit der unmittelbaren Umrüstung verbundene Messungen und Prüfungen (§ 5 Abs. 5 Buchst. e der GSM-R-Richtlinie),
- die Dokumentation der Umrüstung (§ 5 Abs. 5 Buchst. f der GSM-R-Richtlinie) und
- das Einholen der Genehmigungen, die für den Betrieb der umgerüsteten Endgeräte in Deutschland erforderlich sind (§ 5 Abs. 5 Buchst. g der GSM-R-Richtlinie)

mit einem pauschalen Aufschlag in Höhe von 60 % (in Worten: Sechzig Prozent) auf die belegte nachgewiesenen Ausgaben für den Erwerb und die Lieferung der nachzurüstenden Komponenten (§ 5 Abs. 5 Buchst. a der GSM-R-Richtlinie) bemessen.

Die Ausgaben für Projektplanung und –administration (§ 5 Abs. 5 Buchst. d der GSM-R-Richtlinie) werden mit einem zusätzlichen Aufschlag in Höhe von 8 % (in Worten: Acht Prozent) auf die übrigen zuwendungsfähigen Ausgaben (§ 5 Abs. 5 Buchst. a, b, c, e, f und g der GSM-R-Richtlinie; in diesem Fall die Ausgaben für den Erwerb und die Lieferung der nachzurüstenden Komponenten plus dem pauschalen Aufschlag in Höhe von 60 %) bemessen. Die weitgehende Pauschalierung kann nur gewählt werden, wenn die Umrüstung zumindest teilweise in Eigenleistung vorgenommen wird.

b. Weitgehender Nachweis der Ausgaben

Bei dem weitgehenden Nachweis der Ausgaben sind belegte Nachweise für alle in § 5 Abs. 5 genannten Bereiche bis auf die Ausgaben für Projektplanung und –administration (§ 5 Abs. 5 Buchst. d der GSM-R-Richtlinie) vorzulegen. Wie bei der weitgehenden Pauschalierung werden die Ausgaben für Projektplanung und –administration mit einem Aufschlag in Höhe von 8 % (in Worten: Acht Prozent) auf die übrigen zuwendungsfähigen Ausgaben (§ 5 Abs. 5 Buchst. a, b, c, e, f und g der GSM-R-Richtlinie) bemessen.

c. Gesonderte Festlegung des Höchstbetrags

Legt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur einen gesonderten Höchstbetrag für die Umrüstung bestimmter Fahrzeuge gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 der GSM-R-Richtlinie fest, der der wirtschaftlichsten Variante der Umrüstung entspricht, werden die zuwendungsfähigen Ausgaben nach Maßgabe des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur gesondert bemessen.

4. Bemessung des Fördersatzes

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Bei Antragstellern für Fahrzeuge, die überwiegend Verkehrsleistungen im Schienengüterverkehr oder Schienenpersonennahverkehr erbringen, beträgt der Fördersatz 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch höchstens 5 184 Euro oder dem Betrag, den das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur für die umzurüstenden Fahrzeuge nach gesondertem Antrag festgelegt hat (siehe § 5 Abs. 4 Satz 2 der GSM-R-Richtlinie). Gleiches gilt für Antragsteller, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgen, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts.

Bei Antragstellern für Fahrzeuge, die überwiegend Verkehrsleistungen im Schienenpersonenfernverkehr erbringen, wird die Förderung als nicht rückzahlbarer

Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Der Fördersatz beträgt 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch höchstens 5 184 Euro oder dem Betrag, den das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur für die umzurüstenden Fahrzeuge nach gesondertem Antrag festgelegt hat (siehe § 5 Abs. 4 Satz 2 der GSM-R-Richtlinie).

5. Auszahlung

Das Verfahren zur Auszahlung bzw. zum Abruf der Fördermittel und weitere Einzelheiten legt die Bewilligungsbehörde im Zuwendungsbescheid fest. Die hierfür notwendigen Formulare werden in digitaler Form zum Download auf der Internetpräsenz des Eisenbahn-Bundesamtes bereitgehalten. Wird auf die Zuwendung für Eisenbahnfahrzeuge, für deren Umrüstung ein Zuwendungsbescheid ergangen ist, verzichtet, so ist dieser Verzicht der Bewilligungsbehörde vor Auszahlung der Zuwendung mitzuteilen.

Auszahlungen bzw. Abrufe können frühestens getätigt werden, wenn der Zuwendungsbescheid Bestandskraft erlangt hat (Ablauf der Widerspruchsfrist ohne Einlegung eines Widerspruchs oder Klageerhebung oder Eingang der Verzichtserklärung bei der Behörde). Hat die Bewilligungsbehörde eine Auszahlung im Anforderungsverfahren festgelegt sind Auszahlungsgesuche das Eisenbahn-Bundesamt, Referat 42, Heinemannstraße 6, 53175 Bonn zu richten.

6. Verwendungsnachweis

Die zweckbestimmte Verwendung der Zuwendung ist nachzuweisen. Der Nachweis soll durch eine Auflistung der umgerüsteten Eisenbahnfahrzeuge mit den umgerüsteten GSM-R-Endgeräten, eine Belegübersicht und den betreffenden Belegen geführt werden.

Der Umfang der einzureichenden Belege bestimmt sich nach der Art der Bemessung der zuwendungsfähigen Ausgaben. Hat der Zuwendungsempfänger eine weitgehende Pauschalierung nach Abschnitt 3.a. gewählt, sind mindestens die Ausgaben für den Erwerb und die Lieferung der nachzurüstenden Komponenten (§ 5 Abs. 5 Buchst. a der GSM-R-Richtlinie) nachzuweisen. Hat der Zuwendungsempfänger einen weitgehenden Nachweis der Ausgaben nach Abschnitt 3.b. gewählt, sind die Ausgaben für alle Kalkulationsbereiche außer den Ausgaben für Projektplanung und –administration (Ausgaben gemäß (§ 5 Abs. 5 Buchst. a, b, c, e, f und g der GSM-R-Richtlinie) zu belegen. Hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur einen gesonderten Höchstbetrag für die Umrüstung bestimmter Fahrzeuge nach Abschnitt 3.c. festgelegt, sind die Ausgaben für den Erwerb und die Lieferung der nachzurüstenden Komponenten (§ 5 Abs. 5 Buchst. a der GSM-R-Richtlinie) zu belegen und – soweit festgelegt – weitere Nachweise nach Maßgabe des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vorzulegen.

Bei unvollständigen oder widersprüchlichen Angaben kann die Bewilligungsbehörde eine Nachbesserung oder Ergänzung innerhalb von zehn Arbeitstagen verlangen. Unterbleibt die Nachbesserung oder Ergänzung in der vorgegebenen Frist, kann die Bewilligungsbehörde weitere Zahlungen verweigern oder bereits gezahlte Beträge zurückfordern.

Berlin, den 24. Juli 2020

Bundesministerium
für Verkehr und digitale Infrastruktur

Im Auftrag

Frank Krüger

Anlage 1: Antrag auf Zuwendung (Muster)

Antrag auf Erlass eines Zuwendungsbescheides im Rahmen der BMVI- Förderrichtlinie „GSM-R“ vom 11.04.2019, zuletzt geändert am 09.07.2020

Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung der Störfestigkeit von Zugfunkgeräten (cab radio) oder Datenfunkgeräten des Systems GSM-R

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Halle
Sachbereich 5
Ernst-Kamieth-Straße 5
06112 Halle (Saale)

Eingang

Hiermit wird für die Fa. als Halter die Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung der Störfestigkeit von Zugfunkgeräten (cab radio) und/oder Datenfunkgeräten des Systems GSM-R (§ 2 Abs. 1 der RL) beantragt

1. Antragsteller

Rechtsverbindlicher	
Firmenname:	<input type="text"/>
Ansprechpartner/Abteilung:	<input type="text"/>
Firmensitz (Straße/Nr.,	<input type="text"/>
PLZ und Ort:)	<input type="text"/> <input type="text"/>
E-Mail:	<input type="text"/>
Tel: / Fax-Nr:	<input type="text"/> <input type="text"/>
Inländischer Bevollmächtigter:	<input type="text"/>
(anzugeben bei ausländischen Antragstellern)	
Rechtsform	<input type="text"/>

Amtsgericht: /

Sonstige Zulassungsstelle

Registernummer:

- Wir verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung (AO). Ein Nachweis (Freistellungsbescheid oder Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des zuständigen Finanzamtes) ist als Anlage beigefügt.

Wagenhaltereigenschaft

Die Antragstellerin / der Antragsteller ist

- Eigentümer/in aller Fahrzeuge für die eine Umrüstung beantragt wird
(Die Zustimmung der Halterin / des Halters ist beizufügen!)
- Betreiber/in aller Fahrzeuge für die eine Umrüstung beantragt wird
(Die Zustimmung der Halterin / des Halters ist beizufügen!)
- Halter/in aller Fahrzeuge für die eine Umrüstung beantragt wird
Eintrag im Vehicle Keeper Marking Register der *European Railway*

Agency:

2. Kurzbeschreibung des Antrags

Beantragt wird die Förderung gemäß dem Förderaufruf vom 24.07.2020.

Dabei sollen bei **insgesamt**

(Anzahl) Fahrzeugen Maßnahmen zur Erhöhung der Störfestigkeit von

(Anzahl) Zugfunkgeräten des Systems GSM-R (§ 2 Abs.1 a. der RL) und

(Anzahl) Datenfunkgeräten des Systems GSM-R (§ 2 Abs.1 b. der RL)

durchgeführt werden.

Die geförderten Maßnahmen sind dazu bestimmt, mindestens ein Niveau der Störfestigkeit zu erreichen, welches der Norm ETSI TS 102 933- 1 V2.1.1 (2015-06) oder der Verordnung (EU) 2016/919 vom 27. Mai 2016 entspricht.

Die Maßnahme soll durchgeführt werden im Zeitraum

von (Datum) bis (Datum).

Die Umrüstung wird

- zumindest teilweise in Eigenleistung vorgenommen, wobei nach Abschnitt 3.a. des Förderaufrufs bestimmte Ausgaben mit einem pauschalen Aufschlag auf die beleghaft nachgewiesenen Ausgaben für den Erwerb und die Lieferung der nachzurüstenden Komponenten (5 Abs. 5 Buchst. a) der FöRL)abgegolten wird.
- als Fremdleistung bezogen, wobei alle Ausgaben bis auf Ausgaben für Projektplanung und –administration beleghaft nachzuweisen sind (gemäß Abschnitt 3.b. des Förderaufrufs).
- der Höchstbetrag der Förderung wurde für die betroffenen Fahrzeuge durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur gesondert festgelegt (gemäß Abschnitt 3.c. des Förderaufrufs).

Mit den Fahrzeugen werden jeweils überwiegend

- Verkehrsleistungen im Schienengüterverkehr (SGV) erbracht.
- Verkehrsleistungen im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) erbracht.
- Verkehrsleistungen im Schienenpersonenfernverkehr (SPFV) erbracht.

3. Angabe der Eisenbahnfahrzeuge mit Datum der Inbetriebnahme gem. § 4 Abs. 1 a) oder Ausnahmegenehmigung gem. § 4 Abs.1 b) der Richtlinie

Bitte füllen Sie hierzu die Anlage 1 zum Antrag (abrufbar auf der Internetseite des EBA unter der Rubrik „Finanzierung“) vollständig aus und fügen Sie diese Ihrem Antragsvordruck bei.

Ergänzende Angaben

4. Erklärungen des Antragstellers

Wir erklären hiermit,

- dass kein Antrag auf Durchführung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen den Antragsteller und keine (Verpflichtung zur) Abnahme der Vermögensauskunft auch nicht hinsichtlich des Inhabers des Antragstellers, vorliegt bzw. – bei Antragstellern aus anderen Staaten – keine entsprechende Verfahren nach ausländischem Recht vorliegen,
- dass mit den hiermit beantragten Maßnahmen noch nicht begonnen wurde und vor Bestandskraft des hiermit beantragten Zuwendungsbescheids auch nicht begonnen wird; dabei gilt als Beginn der Abschluss eines der Ausführung der Maßnahme zuzurechnenden Kauf- und Werkvertrages; Planung gilt hierbei nicht als Beginn des Vorhabens,
- das Antrag stellende Unternehmen zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG
 - nicht berechtigt ist,
 - berechtigt ist und dies bei den Ausgaben berücksichtigt.
- dass hinsichtlich Eisenbahnfahrzeuge, die nachgerüstet werden sollen, keine anderweitige Förderung vorliegt und auch nicht beantragt werden wird; dies gilt auch für entsprechende Fördermaßnahmen anderer Staaten,

- damit einverstanden zu sein, dass die Bewilligungsbehörde gegebenenfalls die Angaben zur Förderung bei den Vertragspartnern unserer Firma durch Einholung von Informationen prüft,
- dass wir verpflichtet sind, dem EBA und sonstigen Prüfbehörden auf Anforderung Nachweise zu erteilen; insbesondere können im Rahmen der Prüfung detaillierte Bonitätsunterlagen angefordert werden,
- dass uns bekannt ist, dass es sich bei allen Angaben im Förderantrag, im Verwendungsnachweis und den übrigen eingereichten Unterlagen subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes handelt,
- dass wir die Mitteilung gemäß § 2 des Subventionsgesetzes über die subventionserheblichen Tatsachen, abrufbar auf der Internetseite des EBA unter der Rubrik „Finanzierung“, zur Kenntnis genommen haben,
- dass gegen uns keine staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren wegen eines gegen die öffentlichen Haushalte gerichteten Vermögensdelikts vorliegen und dass nach Antragstellung anhängige Verfahren unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitgeteilt werden,
- dass wir verpflichtet sind, die Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden,
- dass wir die Förderrichtlinie „GSM-R“, abrufbar auf der Internetseite des EBA unter der Rubrik „Finanzierung“, zur Kenntnis genommen haben,
- dass wir die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, ANBest-P-Kosten) und Vordrucke zum Förderverfahren, abrufbar auf der Internetseite des EBA unter der Rubrik „Finanzierung“, zur Kenntnis genommen haben.

Anlagen:

- Anlage 1 zum Antrag
- ggf. weitere Anlagen

Bemerkungen:

(Ort und Datum)

(rechtsverbindliche Unterschrift)

Zusammenstellung der Antragsunterlagen

- vorliegender Zuwendungsantrag nebst Anlage(n) im Original und
- zusätzlich per E-Mail (pdf-Datei).

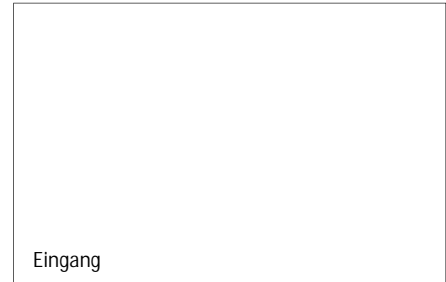
Anlage 2: Zustimmung der Halterin / des Halters (Muster)

Zustimmung des Halters / der Halterin im Rahmen der BMVI-Förderrichtlinie „GSM-R“ vom 11.04.2019, zuletzt geändert am 09.07.2020

Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung der Störfestigkeit von Zugfunkgeräten (cab radio) oder Datenfunkgeräten des Systems GSM-R

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Halle
Sachbereich 5
Ernst-Kamieth-Straße 5

06112 Halle (Saale)



Hiermit erklärt die Fa. Halter/in der in der Anlage aufgeführten Eisenbahnfahrzeuge zu sein, einer Umrüstung der GSM-R-Anlage der betreffenden Eisenbahnfahrzeuge zuzustimmen und weder selbst einen Antrag auf Förderung der Umrüstung der GSM-R-Anlage nach der Richtlinie zur Förderung des Austausch bestehender GSM-R-Funkmodule gegen störfeste GSM-R-Funkmodule oder zum Einbau von entsprechenden Filtern (BAnz AT 06.05.2019 B2), zuletzt geändert am 9. Juli 2020 (BAnz AT 16.07.2020 B6), zu beantragen oder beantragt zu haben noch anderen Dritten die Zustimmung zu der entsprechenden Umrüstung zu erteilen oder erteilt zu haben.

1. Halter/in

Rechtsverbindlicher	
Firmenname:	<input type="text"/>
Ansprechpartner/Abteilung:	<input type="text"/>
Firmensitz (Straße/Nr.,	<input type="text"/>
PLZ und Ort:)	<input type="text"/> <input type="text"/>
E-Mail:	<input type="text"/>
Tel: / Fax-Nr:	<input type="text"/> <input type="text"/>
Inländischer Bevollmächtigter:	<input type="text"/>

(anzugeben bei ausländischen Haltern oder Halterinnen)

Rechtsform

Amtsgericht: /

Sonstige Zulassungsstelle

Registernummer:

Wagenhaltereigenschaft

Eintrag im Vehicle Keeper Marking Register der *European Railway Agency*

2. Antragsteller/in (

Die Zustimmung wird erteilt an

Rechtsverbindlicher

Firmenname:

Ansprechpartner/Abteilung:

Firmensitz (Straße/Nr.,

PLZ und Ort:)

E-Mail:

Tel: / Fax-Nr:

Inländischer Bevollmächtigter:

(anzugeben bei ausländischen Antragstellern)

Rechtsform

Amtsgericht: /

Sonstige Zulassungsstelle

Registernummer:

3. Angabe der Eisenbahnfahrzeuge

Bitte füllen Sie hierzu die Belegübersicht als Anlage 1 zum Antrag (abrufbar auf der Internetseite des EBA unter der Rubrik „Finanzierung“) vollständig aus und fügen Sie diese Ihrem Antragsvordruck bei.

Ergänzende Angaben

4. Erklärungen der Halterin / des Halters

Wir erklären hiermit,

- Halter/in der in der Anlage aufgeführten Eisenbahnfahrzeuge zu sein,
- einer Umrüstung der GSM-R-Anlage der betreffenden Eisenbahnfahrzeuge zur Erhöhung der Störfestigkeit gegenüber Signalen des öffentlichen Mobilfunks zuzustimmen,
- selbst keinen einen Antrag auf Förderung der Umrüstung der GSM-R-Anlage nach der Richtlinie zur Förderung des Austausch bestehender GSM-R-Funkmodule gegen störfeste GSM-R-Funkmodule oder zum Einbau von entsprechenden Filtern (BAAnz AT 06.05.2019 B2) für die in der Anlage aufgeführten Eisenbahnfahrzeuge zu stellen oder gestellt zu haben,
- anderen Dritten nicht zu gestatten oder gestattet zu haben einen Antrag auf Förderung der Umrüstung der GSM-R-Anlage nach der Richtlinie zur Förderung des Austausch bestehender GSM-R-Funkmodule gegen störfeste GSM-R-Funkmodule oder zum Einbau von entsprechenden Filtern (BAAnz AT 06.05.2019 B2) für die in der Anlage aufgeführten Eisenbahnfahrzeuge zu stellen,

- dass uns bekannt ist, dass es sich bei allen Angaben im Zusammenhang mit der erteilten Zustimmung um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes handelt,
- dass wir die Mitteilung gemäß § 2 des Subventionsgesetzes über die subventionserheblichen Tatsachen, abrufbar auf der Internetseite des EBA unter der Rubrik „Finanzierung“, zur Kenntnis genommen haben,
- damit einverstanden zu sein, dass die Bewilligungsbehörde, das Eisenbahn-Bundesamt und gegebenenfalls der Bundesrechnungshof die Angaben zur Zustimmung bei den Vertragspartnern unserer Firma durch Einholung von Informationen prüft,
- dass wir verpflichtet sind, die Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden,
- dass wir die Förderrichtlinie „GSM-R“, abrufbar auf der Internetseite des EBA unter der Rubrik „Finanzierung“, zur Kenntnis genommen haben,

Anlagen:

- Anlage 1 zur Zustimmung
- ggf. weitere Anlagen

Bemerkungen:

(Ort und Datum)

(rechtsverbindliche Unterschrift)

Zusammenstellung der Unterlagen

- vorliegende Zustimmung nebst Anlage(n) im Original und
- zusätzlich per E-Mail (pdf-Datei).